Geht (nicht nur) mit Bacardi: 2,8 Promille am Steuer – Geldstrafe

von Andreas Milk

„Mit Bacardi-Rum geht alles“: Der Werbeslogan hat eigentlich längst ausgedient. Am Vormittag des 6. Juni dieses Jahres schaffte es ein 52-Jähriger, sich binnen drei bis vier Stunden fast 2,8 Promille anzutrinken. Mit diesem Blutalkoholwert zog die Polizei ihn gegen 11.30 Uhr aus dem Verkehr. Das war im Bereich zwischen Bergkamen, Kamen und Hamm-Pelkum. Ein anderer Autofahrer hatte den Mann Schlangenlinien fahren sehen und die Beamten gerufen. Auf deren Bitte behielt er ihn noch eine Weile im Auge, bis ein Streifenwagen den Betrunkenen stoppte.

Der saß nun vor dem Richter, weil er gegen einen Strafbefehl – 45 Tagessätze à 70 Euro, dazu zwölf Monate Sperrfrist für einen neuen Führerschein – Einspruch eingelegt hatte. Er wollte eine Strafmilderung. An jenem Samstag habe er gegen sieben Uhr in der Frühe begonnen, im Garten zu arbeiten. Dabei habe er eben Bacardi getrunken. Als dann die Toilettenspülung streikte, habe er rasch zum Baumarkt fahren wollen wegen eines Ersatzteils. Seine Trunkenheit sei ihm gar nicht bewusst gewesen. „Der Teufel hat mich geritten.“

Nach Angaben des anderen Autofahrers geriet der Rum-Freund in den Gegenverkehr – und ohne Vollbremsung der Gegenseite wäre es womöglich zum Crash gekommen. Ein Glück also, dass niemand zu Schaden kam. Der Verdacht liegt nah, dass der 52-Jährige an Alkohol gewöhnt ist: Er sei beim Aussteigen aus seinem Fahrzeug „einigermaßen Herr seiner Sinne gewesen“, erinnerte sich ein Polizist. Allenfalls leicht geschwankt habe er. Auf der Wache in Kamen wurden ihm schließlich Blutproben entnommen. Auch mit einem Atemtest an Ort und Stelle war der Mann schon einverstanden gewesen.

„Verdammt gut bedient“ sei er mit den 45 Tagessätzen im Strafbefehl, fand der Richter – ob er den Einspruch nicht nochmal überdenken wolle? Das tat er gemeinsam mit seinem Verteidiger. Resultat nach rund einer Minute: Rücknahme des Einspruchs. Die Strafe wurde rechtskräftig. Die Höhe eines Tagessatzes – hier: 70 Euro – orientiert sich am Einkommen des Angeklagten.